



ERKLÄRUNG ZUR KORRUPTIONSPRÄVENTION IM RAHMEN  
DER BUNDESGARANTIE FÜR UNGEBUNDENE FINANZKREDITE DES BUNDES

Anlage zum Antrag auf Übernahme einer Bundesgarantie für einen  
Ungebundenen Finanzkredit vom

**Angaben zum Geschäft**

Darlehensgeber  
(vollständige Firmierung): \_\_\_\_\_

Darlehensnehmer: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Finanzierung von: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**1. Beachtung gesetzlicher Vorschriften**

Wir erklären, dass der **Abschluss des Darlehensvertrages** nicht durch eine strafbare Handlung eines Mitarbeiters, eines Mitglieds der Geschäftsleitung oder eines Inhabers unseres Unternehmens oder einer anderen in unserem Auftrag handelnden Person herbeigeführt worden ist bzw. nicht durch eine derartige Handlung herbeigeführt werden wird.

**2. Agenten, Vertriebsmittler oder andere in unserem Auftrag handelnde Personen**

Sofern an den Vertragsverhandlungen und/oder dem Vertragsabschluss des zur Deckung beantragten Geschäfts Agenten, Vertriebsmittler oder andere in unserem Auftrag handelnde Personen beteiligt sind oder waren, erklären wir, dass Provisionen oder andere Zahlungen von uns nur für rechtmäßige Dienstleistungen dieser Personen geleistet werden oder wurden.

**3. Auskunftspflicht**

Uns ist bekannt, dass wir im Antragsverfahren und nach Übernahme der von uns jeweils beantragten Bundesgarantie für einen Ungebundenen Finanzkredit über alle Umstände des zur Deckung beantragten Geschäfts, die für die Übernahme der Bundesgarantie erheblich sind, dem Bund vollständig und richtig Auskunft zu erteilen haben. Dies umfasst auch die Beantwortung von Fragen des Bundes hinsichtlich Personen, die in unserem Auftrag am Abschluss des Darlehensvertrags beteiligt sind oder waren, Fragen zur Anbahnung des zur Deckung beantragten Geschäftes und Fragen zu unserem internen Compliance System.

**4. Angaben zu Anklagen (Ermittlungs-)Verfahren, Urteilen, behördlichen Maßnahmen sowie Schiedssprüche und Sperrlisten**

- (a) Mitarbeiter, Mitglieder der Geschäftsleitung oder Inhaber unseres Unternehmens (unabhängig davon, ob sie an diesem Vertragsabschluss oder den Vertragsverhandlungen beteiligt sind oder nicht) oder
- (b) andere an diesem Vertragsabschluss oder den Vertragsverhandlungen beteiligte und in unserem Auftrag handelnde Personen oder
- (c) unser Unternehmen selbst sind/ist
  - wegen eines Verstoßes gegen anwendbare Korruptionsbekämpfungsvorschriften gegenwärtig angeklagt oder einem staatlichen Ermittlungsverfahren unterworfen,
  - innerhalb der letzten 5 Jahre vor Antragstellung wegen eines Verstoßes gegen anwendbare Korruptionsbekämpfungsvorschriften durch ein Gericht verurteilt worden, mit einer vergleichbaren Maßnahme einer Behörde belegt worden oder im Rahmen eines öffentlichen zugänglichen Schiedsspruchs Gegenstand der Feststellung gewesen, korruptive Handlungen begangen zu haben oder
  - gegenwärtig auf einer Sperrliste einer internationalen Finanzorganisation aufgeführt.

- trifft zu (Nähere Angaben erforderlich. Lesen Sie hierzu auch die Hinweise auf der folgenden Seite.)
- trifft nicht zu

- 5. Die vorstehenden Angaben wurden von uns nach bestem Wissen und Gewissen und in Kenntnisnahme der „Erläuterungen zur Erklärung der Korruptionsprävention“ gemacht

Name: \_\_\_\_\_

Position: \_\_\_\_\_

[Bitte jeweils in Druckbuchstaben]

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
PersonenNr. (DN)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/Firmenstempel

## ERLÄUTERUNGEN ZUR ERKLÄRUNG DER KORRUPTIONSPRÄVENTION

Die Korruptionspräventionsmaßnahmen im Rahmen der Gewährung einer Exportkreditgarantie beruhen auf den Bestimmungen internationaler Übereinkommen, insbesondere der OECD Recommendation on Bribery and Officially Supported Export Credits, die für die Bundesgarantien für Ungebundene Finanzkredite entsprechend angewendet werden. Für die Erklärung über die Beachtung gesetzlicher Vorschriften und die Angaben zu Anklagen, (Ermittlungs-)Verfahren, Urteilen, behördlichen Maßnahmen sowie Schiedssprüchen ist das **jeweils anwendbare Recht** maßgeblich. Sofern im Rahmen der Erklärung zur Korruptionsprävention unwahre Angaben im Zusammenhang mit dem zur Deckung beantragten Geschäft gemacht werden, kann dies zu einer Haftungsbefreiung bzw. zu Regressansprüchen des Bundes führen.

### 1. Beachtung gesetzlicher Vorschriften

Für Darlehensverträge, die durch strafbare Handlungen zustande gekommen sind, übernimmt der Bund keine Bundesgarantien. Die Bank ist deshalb verpflichtet, im Antragsverfahren zu erklären, dass das zur Deckung beantragte Geschäft nicht durch eine strafbare, insbesondere korruptive, Handlung zustande gekommen ist.

Unter anderem sind Bestechung und Bestechlichkeit von Amtsträgern strafbar (§§ 334, 332 StGB). Gleiches gilt im Falle ausländischer und internationaler Bediensteter eines ausländischen Staates oder einer Person, die beauftragt ist, öffentliche Aufgaben für den ausländischen Staat wahrzunehmen, da diese einem deutschen Amtsträger strafgesetzlich gleichgestellt sind (§ 335a Abs. 1 StGB). Eine Strafbarkeit kann sich überdies aufgrund von Bestechung bzw. Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr (§ 299 Abs. 1, 2 StGB) ergeben.

### 2. Angaben zu Anklagen, (Ermittlungs-)Verfahren und Urteilen, behördlichen Maßnahmen sowie Schiedssprüchen

Im Rahmen des Antragsverfahrens sind bestimmte Angaben zu Straf- und Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Korruptionsvorwürfen zu machen. Mitzuteilen sind auch strafrechtliche und nicht-strafrechtliche Entscheidungen und Ermittlungsverfahren ausländischer Gerichte, Behörden oder Institutionen, die mit der Aufklärung oder Sanktionierung korruptiver Handlungen im Geschäftsverkehr und gegenüber Amtsträgern hoheitlich betraut sind. Bitte beachten Sie hierbei, dass die Weitergabe personenbezogener Daten nicht erforderlich ist. Sollten Sie in der Erklärung diese Frage als zutreffend beantwortet haben, sind weitere Erläuterungen zum Hintergrund notwendig.

Ergeben sich Hinweise auf korruptionsrelevante Sachverhalte, führt der Bund grundsätzlich eine vertiefte Korruptionsprüfung der Deckungs- und Entschädigungsanträge durch. Im Antragsverfahren ist auch mitzuteilen, ob das Unternehmen selbst wegen korruptiver Handlungen verurteilt oder angeklagt wurde oder ob sonstige (nicht-strafrechtliche) Maßnahmen gegen das Unternehmen, seine Mitarbeiter, Mitglieder seiner Geschäftsleitung, seine Inhaber oder von ihm beauftragte Personen verhängt wurden. Darüber hinaus ist mitzuteilen, ob ein Ermittlungsverfahren wegen korruptiver Handlungen gegen die vorgenannten Rechtspersonen bekannt ist. Im deutschen Rechtssystem existieren insbesondere folgende nicht-strafrechtliche Vorschriften:

#### a) Festsetzung einer Geldbuße nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz

Nach § 30 OWiG (*Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen*) kann ein Unternehmen dafür verantwortlich gemacht werden, dass eine seiner Leitungspersonen eine Straftat begangen hat, sofern hierdurch Pflichten des Unternehmens verletzt wurden oder das Unternehmen bereichert worden ist oder werden sollte. Zudem können Unternehmen dafür zur Verantwortung gezogen werden, dass ihre Leitung nicht die geforderten und zumutbaren Aufsichtsmaßnahmen getroffen hat, um Pflichtverletzungen durch Mitarbeiter zu verhindern (§ 130 i.V.m. § 30 OWiG).

#### b) Einstellung eines Strafverfahrens gegen Auflagen oder Weisungen

Ein bereits anhängiges Strafverfahren kann nach § 153a StPO eingestellt bzw. es kann von der Erhebung der Anklage abgesehen werden, wenn das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung durch geeignete Auflagen oder Weisungen (z. B. Zahlung eines Geldbetrages zugunsten der Staatskasse) beseitigt werden kann.

### 3. Angaben zu Sperrlisten

Bezüglich der Angaben über Sperren bei internationalen Finanzorganisationen sind folgende Organisationen zu berücksichtigen: World Bank Group, African Development Bank, Asian Development Bank, European Bank for Reconstruction and Development und Inter-American Development Bank.

### 4. Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen

Der Bund geht davon aus, dass alle Angaben in der Anlage "Erklärung zur Korruptionsprävention" nach bestem Wissen und Gewissen gemacht werden. Es wird hierbei vorausgesetzt, dass erforderliche Klärungen mit kaufmännischer bzw. banküblicher Sorgfalt durchgeführt und alle sinnvollen und mit vertretbarem Aufwand durchführbaren Möglichkeiten im Rahmen des für die erklärende Bank geltenden Rechts ausgeschöpft wurden. Bei Angaben zu Anklagen, (Ermittlungs-)Verfahren, Urteilen, behördlichen Maßnahmen sowie Schiedssprüchen gegen Mitarbeiter, Mitglieder der Geschäftsleitung oder Inhaber der erklärenden Bank oder im Auftrag der erklärenden Bank handelnden Personen sind Informationen hierzu aus Tätigkeiten der eben genannten Personen für die erklärende Bank zu machen. Hierbei handelt es sich um Informationen, die üblicherweise der erklärenden Bank ohne gesonderte Erhebung bekannt sind. Wird im Nachhinein festgestellt, dass bei der erklärenden Bank mitteilungs-pflichtige Umstände weder bekannt waren noch bekannt sein mussten, ergeben sich daraus keine negativen Konsequenzen für eine übernommene Bundesgarantie.

### 5. Bankenkonsortium

Im Falle eines Bankenkonsortiums ist im Rahmen des Antragsverfahrens von jedem Konsortialpartner eine eigene Korruptionspräventionserklärung abzugeben.